

Satzungsänderung 26.03.2024

Paragraf	Wortlaut bisher/neu	Datum
§5 (1)	<p>Wortlaut bisher: Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.</p> <p>Wortlaut neu: Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben oder wer mindestens 50 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.</p>	26.03.2024
§7 (1)	<p>Wortlaut bisher: ... Die Hauptversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.</p> <p>Wortlaut neu: ... Die Hauptversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet.</p>	26.03.2024
§7 (2)	<p>Wortlaut bisher: Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich oder durch Niederschrift an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.</p> <p>Wortlaut neu: Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich oder durch Niederschrift an die Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.</p>	
§8 (1)	<p>Wortlaut bisher: Der Vorstand setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassierer, d) dem Schriftführer, e) dem Jugendleiter, f) sechs bis zehn Beisitzer, wobei mindestens die Hälfte davon aktive Mitglieder sein müssen. Die aktiven Beisitzer werden zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen. <p>Wortlaut neu:</p>	26.03.2024

	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 bis 4 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, sechs bis zehn Beisitzer, wobei mindestens die Hälfte davon aktive Mitglieder sein müssen. Die aktiven Beisitzer werden zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen. 	
§8 (3)	<p>Wortlaut bisher:</p> <p>Der gesamte Vorstand wird von der Hauptversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. In geraden Kalenderjahren erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, Schriftführers und der zwei Kassenprüfer, in ungeraden Kalenderjahren die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder.</p> <p>Wortlaut neu:</p> <p>Der gesamte Vorstand wird von der Hauptversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Wahlen finden im jährlichen Turnus statt, wobei die Hälfte des Vorstandsteams, Schriftführer und Kassenprüfer versetzt gewählt werden. Sollten Ämter außerhalb des Turnus begonnen werden, werden diese zum nächsten Turnus erneut gewählt. So wird eine ständige Geschäftsfähigkeit des Vereins gewährleistet.</p>	26.03.2024
§8 (6)	<p>Wortlaut bisher:</p> <p>Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.</p> <p>Wortlaut neu:</p> <p>Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.</p>	26.03.2024
§8 (7)	<p>Wortlaut bisher:</p> <p>Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen.</p>	

	<p>Wortlaut neu: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.</p>	
§9 (1)	<p>Wortlaut bisher: Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassierer, d) dem Schriftführer.</p> <p>Wortlaut neu: Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus a) den Vorsitzenden b) dem Kassierer, c) dem Schriftführer.</p>	26.03.2024
§9 (4)	<p>Wortlaut bisher: Regelungen für das Innenverhältnis: a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.</p> <p>Wortlaut neu: a) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.</p> <p>Wortlaut bisher: b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stv. Vorsitzenden bzw. einem der stv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stv. Vorsitzende bzw. einem der stv. Vorsitzenden ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.</p>	26.03.2024

	<p>Wortlaut neu:</p> <p>b) Ist einer der Vorsitzenden verhindert, vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig in allen Rechten und Pflichten. Die Vorsitzenden sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.</p> <p>Wortlaut bisher:</p> <p>c) Der stv. Vorsitzende bzw. die stv. Vorsitzenden und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.</p> <p>Wortlaut entfällt, da keine stellvertretenden Vorsitzenden mehr vorhanden sind und diese auch bisher schon, genauso wie der Schriftführer, satzungsgemäß nach §9(2) gesetzliche Vertreter des Vereins sind und somit auch allein vertretungsberechtigt sind und die Verwaltungsgeschäfte unterstützen.</p>	
<p>§13</p>	<p>Wortlaut bisher:</p> <p>Vorstehende Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft. Die bisherige Vereinssatzung zuletzt geändert am 21. April 2015 verliert an diesem Tage ihre Gültigkeit.</p> <p>Wortlaut neu:</p> <p>Vorstehende Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft. Die bisherige Vereinssatzung zuletzt geändert am 10. September 2020 verliert an diesem Tage ihre Gültigkeit.</p>	<p>26.03.2024</p>